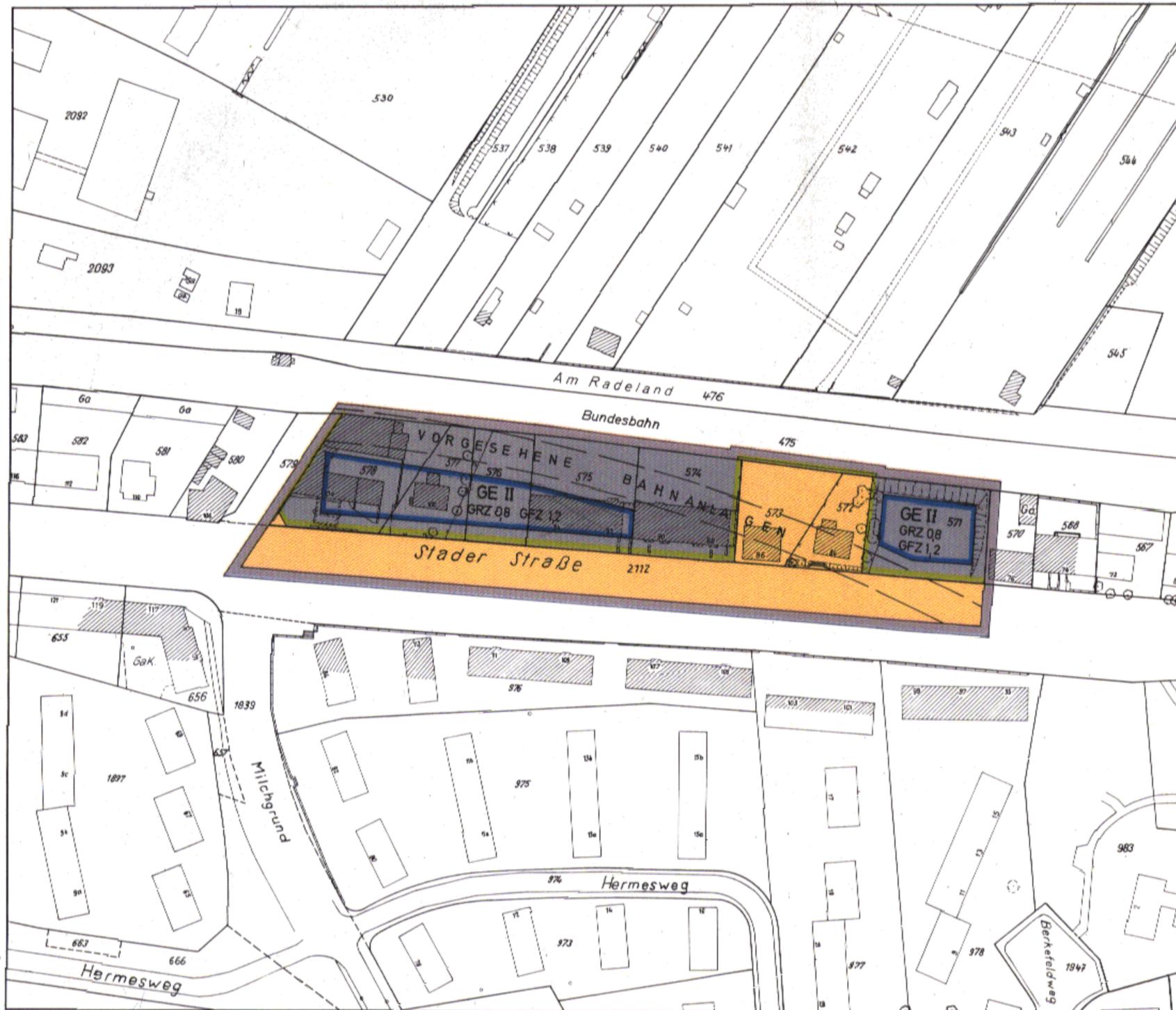


HEIMFELD 29

BEBAUUNGSPLAN HEIMFELD 29



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



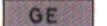
BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



GEWERBEGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

II

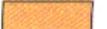
GRUNDFLÄCHENZAHL

GRZ 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ 1,2

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

UNVERBINDLICHE VORMERKUNG
MIT ANGABE DER NUTZUNG



VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER
FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 30. März 1976

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HEIMFELD 29

ALF GRUND DES BUNDESHAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 711

Feldvergleich vom Juni 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Auf. 85 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv

Str. 23807

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 15

Vom 5. April 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 15 für den Geltungsbereich Tarpenbek — Niendorfer Weg — Stavenhagenstraße — Warnckesweg — Brückwiesenstraße — über das Flurstück 62, Südgrenze des Flurstücks 808 der Gemarkung Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das Staffelgeschoß ist mit seiner Dachkante um mindestens zwei Drittel der Geschosshöhe zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1976.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Heimfeld 29

Vom 30. März 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 29 für den Geltungsbereich Stader Straße — Westgrenze des Flurstücks 578 der Gemarkung Heimfeld — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 571 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. März 1976.